

BGer 4A_471/2019 vom 21. November 2019

Bundesgericht, 2019-11-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_471_2019

FR: TF 4A_471/2019 du 21 novembre 2019

IT: TF 4A_471/2019 del 21 novembre 2019

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

4A_471/2019

Urteil vom 21. November 2019

I. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Kiss, Präsidentin,

Gerichtsschreiber Widmer.

Verfahrensbeteiligte

1. A._____ GmbH,

2. B._____,

Beschwerdeführer,

gegen

Handelsregisteramt des Kantons Zürich,

Beschwerdegegner.

Gegenstand

Gesellschaftsrecht,

Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich, 4. Abteilung, vom 10. Juli 2019 (VB.2019.00095).

In Erwägung,

dass die Beschwerdeführer mit Eingabe vom 15. September 2019 beim Bundesgericht Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 10. Juli 2019 erhoben;

dass die Beschwerdeschrift nur mit einer fotokopierten Unterschrift versehen war;

dass Rechtsschriften an das Bundesgericht die Unterschrift zu enthalten haben (Art. 42 Abs. 2 BGG), wobei die Unterschrift eigenhändig durch die Partei oder ihren befugten

Vertreter geleistet werden muss und eine bloss fotokopierte Unterschrift nicht genügt (LAURENT MERZ, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2018, N. 34 zu Art. 42 BGG);

dass die Beschwerdeführer mit Verfügung vom 23. September 2019 in Anwendung von Art. 42 Abs. 5 BGG aufgefordert wurden, bis am 4. Oktober 2019 das mit der Verfügung zurückgesandte Original der Beschwerdeschrift eigenhändig zu unterzeichnen und dem Bundesgericht zu retournieren, wobei darauf hingewiesen wurde, dass ansonsten die Rechtsschrift unbeachtet bleibe;

dass die Beschwerdeführer dieser Aufforderung innerhalb der angesetzten Frist nicht nachkamen;

dass aus diesem Grund auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten ist;

dass die Gerichtskosten den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen sind (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG);

dass keine Parteientschädigung zuzusprechen ist (Art. 68 BGG);

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 300.-- werden den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, 4. Abteilung, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 21. November 2019

Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Kiss

Der Gerichtsschreiber: Widmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.